

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der  
Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl  
- Gebührensatzung KuMS -  
vom 10.12.2001**

**in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.2002, 23.06.2006, 18.06.2007, 13.12.2010, 22.06.2015, 14.12.2015, 17.12.2018, 08.07.2019, 03.05.2021, 13.06.2022, 15.05.2023 und 16.09.2024**

Aufgrund der §§ 7, Abs. 1, 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155) und § 4 der Satzung für die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 10.12.2001, 16.12.2002, 23.06.2006, 18.06.2007, 13.12.2010, 22.06.2015, 14.12.2015, 17.12.2018, 08.07.2019, 03.05.2021, 13.06.2022, 15.05.2023 und 16.09.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme ihrer Kunst- und Musikschule erhebt die Stadt Brühl Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Höhe der Gebühren**

**(1)** Die Höhe der Gebühr richtet sich für jede teilnehmende Person nach Alter und nach Art und Dauer des Unterrichts, an dem teilgenommen wird.

**(2)** Es werden unterschiedliche Gebühren für Kinder bzw. Jugendliche und Erwachsene erhoben.

**(3)** Die Anmeldung zur Kunst- und Musikschule erfolgt zum Beginn des jeweiligen Semesters. Mit der schriftlichen Zusage über die Aufnahme an der Kunst- und Musikschule wird die Anmeldung verbindlich. Das erste Semester beginnt am 01. Januar und endet am 31. Juli des Kalenderjahres. Das zweite Semester beginnt am 01. August und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Während der gesetzlichen Feier- und Brauchtumstage sowie der in Nordrhein-Westfalen geltenden Schulferien ist unterrichtsfreie Zeit.

Eine Abmeldung muss einen Monat vor Ablauf des aktuell laufenden Semesters schriftlich erklärt werden.

**(4)** Die Stadt Brühl erhebt laufende Gebühren:

### I. Musikbereich

<b>Musikunterricht für die Kleinen</b>		
Musikgarten®		
für Babies (0 -18 Monate)	21,00 €	--
Phase 1 (1,5 - 3 J.)	28,40 €	--
Musikspielkurs für Dreijährige	28,40 €	--
Musikalische Früherziehung (ab 4 J.), 45 min.	28,40 €	--
Musikalische Früherziehung (ab 4 J.), 60 min.	37,80 €	--
<b>Musikunterricht</b>	<b>Kinder (5-22 J.)</b>	<b>Erwachsene</b>
Einzelunterricht		
22,5 Minuten	67,20 €	95,60 €
30 Minuten	90,30 €	128,10 €
45 Minuten	134,40 €	191,10 €
Tandem-Unterricht (2 Personen)		
30 Minuten	48,30 €	70,40 €
45 Minuten	72,50 €	105,00 €
Gruppenunterricht		
Kleine Gruppe (3-5 Personen, 45 Min.)	47,30 €	68,30 €
Fächerkarussell (45 Min.)	29,40 €	--
Große Gruppe (ab 6 Personen, 45 Min.)	28,40 €	--
Große Gruppe (ab 5 Personen, 60 Min.)	37,80 €	--
Veeh-Harfe	--	42,00 €
Kleine Gruppe Max-Ernst-Gymnasium (3-5 Personen)	38,90 €	--
Große Gruppe Max-Ernst-Gymnasium (ab 6 Personen)	33,60 €	--

Ensemble		
ohne Hauptfachunterricht	21,00 €	31,50 €
mit Hauptfach-/ Gruppenunterricht	10,50 €	15,80 €
ermäßigt (ab 2. Ensemble)	7,90 €	11,00 €
Musiktherapie		
30 Minuten	97,70 €	140,70 €
45 Minuten	144,90 €	211,10 €
Ensemble Oktopus	24,20 €	36,80 €

Bei 14-tägigem Unterricht reduziert sich die monatliche Gebühr um 50%.

## **II. Kunstbereich**

<b>Kunstunterricht</b>		
Gruppenunterricht (60 Min. inkl. Materialkosten)	27,60 €	--
Gruppenunterricht (90 Min. inkl. Materialkosten)	38,30 €	--
Gruppenunterricht (120 Min. inkl. Materialkosten)	53,60 €	62,00 €
Kreativwerkstatt	36,80 €	--

## **III. Projekt JeKits Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen / Artkids**

Für die Schülerinnen und Schüler der 2., 3. und 4. Klassen der Brühler Grundschulen beträgt die Gebühr pro Kind monatlich für

Jekits Instrumental: 13,70 €

Jekits Singen: 8,90 €

ArtKids: 13,70 €

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

**(5)** Bei erstmaliger Anmeldung wird eine einmalige Anmeldegebühr von 26,30 € erhoben. Anmeldungen bei dem Projekt JeKits sind hiervon ausgenommen.

**(6)** Darüber hinaus erhebt die Stadt Brühl für die Ausleihe eines Musikinstrumentes eine Gebühr von 20,00 € pro Monat, für Veeh-Harfe eine Leihgebühr von 22,00 € pro Monat.

Für die Beschaffung zusätzlicher Verbrauchsmaterialien kann ein Kostenbeitrag erhoben werden. Die Höhe wird im Einzelfall festgelegt. Der zusätzlich erhobene Kostenbeitrag wird zusammen mit den Gebühren zur Zahlung fällig.

Für die Bereitstellung von Inventarinstrumenten (Klavier und Schlagzeug) wird eine zusätzliche Nutzungsgebühr von 3,20 € für jeden zu bezahlenden Unterrichtsmonat in

diesen Fächern erhoben. Diese Gebühr fällt unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung an.

**(7)** Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Brühl haben, wird die Gebühr nach Abs. 4 um 15 % verringert. Diese Ermäßigung entfällt für JeKits-Gebühr, Klassenmusizieren, Kreativwerkstatt und Veeh-Harfen-Unterricht.

**(8)** Die Vergütung der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird in Verträgen zwischen den Trägern der OGS und der Kunst- und Musikschule in Höhe von 40,00 € pro 45 Minuten Unterricht vereinbart. Für diesen Beitrag wird keine Brühlermäßigung gewährt.

### **§ 3**

#### **Gebühreermäßigung**

**(1)** Erhalten zwei oder mehr Kinder einer Familie Einzelunterricht, so wird auf die jeweilige Gebühr ein Nachlass (Geschwisterermäßigung) nach folgender Maßgabe gewährt:

- (2)** für das 2. Kind ein Nachlass von 20 %
- für das 3. Kind ein Nachlass von 30 %
- für das 4. und jedes weitere Kind beträgt der Nachlass 50 %.

Als Kinder gelten Musikschulteilnehmer, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese Regelung findet sinngemäß auch Anwendung bei teilnehmenden jungen Erwachsenen einer Familie, soweit diese Schüler/in oder Student/in sind, sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden oder Grundwehrdienst bzw. Zivildienst leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Geschwisterermäßigung wird nach Alter geregelt, wobei das älteste Kind das erste Kind, das zweitälteste das zweite Kind usw. ist. Bei Zwillingen wird als „ältestes“ Kind

dasjenige ausgewiesen, welches den Einzelunterricht mit der höheren Unterrichtsgebühr wahrnimmt.

Die vorstehende Geschwisterermäßigung gilt auch für die Teilnahme an dem Projekt JeKits „Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen (§ 2 Abs. 4 Ziffer III) mit einer abweichenden Nachlasshöhe. Diese beträgt ab dem zweiten Kind sowie für alle weiteren Kinder 50%.

**(3)** Bei Inanspruchnahme von Gruppen- oder Einzelunterricht wird die Gebühr nach § 2 Abs. 4 Ziff. I 2 um die Hälfte ermäßigt.

**(4)** Brühl-Pass-Inhaber/innen erhalten auf die nach § 2 der Gebührensatzung festgesetzten und ggf. nach § 3 Abs. 1 – 2 ermäßigten Gebühr einen Nachlass von 50 %. Inhaber/innen der Jugendleitercard (Juleica) mit Hauptwohnsitz in Brühl erhalten abweichend einen Nachlass von 50 % für maximal einen Kurs und maximal 100 € pro Jahr.

Für die Teilnahme an dem Projekt JeKits „Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen“ (§ 2 Abs. 4 Ziffer III) erhalten Brühl-Pass-Inhaberinnen und Brühl-Pass-Inhaber auf die nach § 2 der Gebührensatzung festgesetzte Gebühr einen Nachlass von 100%.

**(5)** Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände auf eine Person zu, so werden die Gebührenerlässe nicht addiert; vielmehr wird eine zweite bzw. weitere Ermäßigung auf der Basis der bereits ermäßigten Gebühr errechnet.

Eine Ermäßigung auf die Leihgebühr für Musikschulinstrumente und Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 6 ist nicht möglich.

Ermäßigungen werden nur auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt.

**(6)** Die Möglichkeit, Maßnahmen im Rahmen von § 6 dieser Satzung zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

**(7)** Ab dem Ausfall der 3. Unterrichtsstunde innerhalb eines Semesters werden die Gebühren entsprechend ermäßigt, wenn der Unterrichtsausfall durch die Krankheit einer Lehrkraft oder eines anderen Umstandes, den die Stadt zu vertreten hat, verursacht wurde.

Bei Unterrichtsversäumnis durch die teilnehmende Person oder Ausscheiden während eines Semesters werden die Gebühren anteilmäßig nicht erstattet.

#### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht**

**(1)** Gebührenpflichtig sind die teilnehmenden Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

**(2)** Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn eines Semesters und endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letztmalige Inanspruchnahme erfolgt.

**(3)** Wird der Unterricht als Onlineunterricht angeboten, so wird er zu den normalen Gebühren abgerechnet.

#### **§ 5**

#### **Gebührenfälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen, soweit nichts Abweichendes im Gebührenbescheid bestimmt wird.

#### **§ 6**

#### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Brühl über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7**

## **Beitreibung**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.